

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz
Planfeststellungsbehörde

Änderungsbescheid vom 30.09.1997
für
die Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur
Verarbeitung von organischen Abfällen aus Haushalten
(Bioabfallkompostierungsanlage)

Anlagenbetreiber Bremer Entsorgungsbetriebe
auf dem Grundstück in Bremen
-Blocklanddeponie-

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 24.01.1997 ergeht folgender Bescheid:

1. Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Hiermit wird Ihnen die Genehmigung für die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 11.02.1993 abfallrechtlich genehmigten Bioabfallkompostierungsanlage erteilt.

- 1.1 Die Änderungsgenehmigung umfaßt die Kapazitätssteigerung der Anlage, die Aussortierung von Störstoffen mit Hilfe einer Siebtrommelanlage, sowie die Flächenvergrößerung der Nachrotte, wie in der Anlage 5 „Baubeschreibung“ dieser Genehmigung dargestellten technischen und organisatorischen Form.
- 1.2 Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:
 - 1.2.1 Anlage 1, Antrag auf Änderung der Bioabfallkompostierungsanlage vom 24.01.97.
Anhang 1
 - 1.2.2 Anlage 2, Auszug aus der Flurkarte, Flurstücknachweis, Bestandsnachweis
Anhang 2
 - 1.2.3 Anlage 3, Übersicht, Maßstab 1:500, Z.-Blatt Nr. 4.3.3
Anhang 3

- 1.2.4 Anlage 4, Zeichnung Z.-Blatt Nr.4.3.4, Maßstab 1:100,
Zeichnung Z.-Blatt Nr. 4. 3. 4, Längsschnitt, Maßstab 1: 100, Zeichnung
Z.-Blatt 4. 3. 4, Detail Austrag, Maßstab 1: 40, Zeichnung Doppstadt Umwelttechnik,
Projektbez.: Siebmaschine SM 518 St
Anhang 4
- 1.2.5 Anlage 5, Baubeschreibung
Anhang 5
- 1.2.6 Anlage 6, Produktionsablauf der Bioabfallkompostierung (Stoffströme)
Anhang 6
- 1.2.7 Anlage 7, Kostenschätzung für die Kapazitätserweiterung der Bioabfall-
kompostierungsanlage
Anhang 7
- 1.2.8 Anlage 8, Durchsatzberechnung für die Kapazitätserweiterung der Bioabfall-
kompostierungsanlage, sowie Berechnung der Größe der Nachrottefläche
Anhang 8
- 1.2.9 Anlage 9, Protokoll der Sitzung vom 12. März 1997 zum Genehmigungsverfahren
Anhang 9
- 1.2.10 Anlage 10, Stellungnahme der Bremer Entsorgungsbetriebe vom 07. 05. 97, Az. -II.33 / St
und Ergänzung dieser Stellungnahme vom 24.09.1997.
Anhang 10
- 1.2.11 Anlage 11, Schreiben des Sachverständigenbüros Uppenkamp + Partner, vom
21. April 1997, Geruchsmessungen Bioabfallkompostierungsanlage Bremen-Blockland
Meßplanung
Anhang 11
- 1.2.12 Anlage 12, Geruchsgutachten 1 Immissionsprognose, Gutachten Nr. 7140797, und
Auflösung der Beurteilungsfläche BF R21H3 aus dem Gutachten Nr. 7140797 des
Sachverständigenbüros Uppenkamp + Partner
Anhang 12
- 1.2.13 Anlage 13, Schalltechnische Geräuschimmissionsprognose über die geplante
Kapazitätserhöhung der Bioabfallkompostierungsanlage, Bericht Nr. 1.97.057-5, des
Umweltinstituts im Technologie-Transfer-Zentrum an der Hochschule Bremerhaven
(TTZ)
Anhang 13
- 1.2.14 Anlage 14, Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen vom 08. 08. 97 Az.: 4061-
Fahrw 100/55 1
Anhang 14

- 1.2.15 Anlage 15, Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen vom 19. 08. 97, Az.: 4061-Fahrw 100/552
Anhang 15
- 1.2.16 Anlage 16, Stellungnahme des Gesundheitsamtes Bremen, Abtlg 3, Az. Dr. Zo./KL, vom 20.07.97
Anhang 16
- 1.2.17 Anlage 17, Stellungnahme der Fachdienste für Arbeitsschutz, Az FAS/BEB Sifa, vom 05.08.1997
Anhang 17
- 1.3.18 Anlage 18, Stellungnahme des Ortsamtes Bremen West, vom 19. 03. 97,Az.: LU-RO
Anhang 18

2. Auflagen

- 2.1 Die Auflagen und Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen vom 08.08.1997, Az.: 4061 -Fahrw 100/551, hinsichtlich des Lärmschutzes sind in Anlage 14 dieser Genehmigung beigefügt.
- 2.2 Die Auflage einer Meßanordnung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen vom 19.08.1997, Az.: 406 1-Fahrw. 100-552 ist in Anlage 15 dieser Genehmigung beigefügt.
- 2.3 Der Betreiber der Behandlungsanlage hat die Behandlung so durchzuführen, daß die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit der Bioabfälle nach Behandlung sichergestellt ist.
- 2.4 Der Betreiber der Anlage hat die bei der Behandlung eingesetzten Bioabfälle und Materialien nach Art, Bezugsquelle und -menge sowie aufgeteilt nach Vierteljahreszeiträumen aufzulisten. Die Listen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Listen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.5 Folgende Abfälle sind von der Annahme und Behandlung in der Bioabfallkompostierungsanlage ausgeschlossen:
- Besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 11. September 1996
 - Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung
 - Überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gemäß Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 11. September 1996
 - Sonstige Abfälle oder Stoffe, die das Behandlungsverfahren in erheblicher Weise stören oder durch Schadstoffeintrag dazu beitragen, daß eine Vermarktung des Komposts verhindert wird

- 2.6 Der Betreiber der Anlage darf nur Bioabfälle einsetzen, die in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft die in der Anlage 10 zu dieser Genehmigung genannten Voraussetzungen und Eingangsgrenzwerten entsprechen.

3. Rechtsgrundlage und Begründung

Gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes (KraftStAndG 1997) vom 24.04.97(BGBl. I S. 805) i.V.m. Ziffer 8. 5 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV-) in der Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), bedarf die wesentliche Änderung der bereits auf dem Grundstück Fahrwiesendamm (Blocklanddeponie) bestehenden Bioabfallkompostierungsanlage, der Genehmigung.

Zum Schutz vor Luftverunreinigungen und zum Schutz gegen Lärm sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Untersuchungen angestellt worden.

Die Geruchsimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, daß die Wohnverträglichkeit in der Nachbarschaft der Bioabfallkompostierungsanlage trotz Kapazitätserweiterung sichergestellt ist. Die schalltechnische Geräuschimmissionsprognose sagt aus, daß der angesetzte Richtwert von 50 dB (A) für den Tages- und Nachtzeitraum an allen Immissionspunkten eingehalten wird.

Über die immissionsschutzrechtliche Prüfung hinaus hat das Genehmigungsverfahren Bedeutung für Gesundheits-, Arbeits-, Feuer- und Gefahrenschutz allgemein. Soweit das Ortsamt West in seiner Stellungnahme vom 19.03.1997 darauf verweist, daß die Waller Bevölkerung durch Geruchsbildung von der Grünabfallkompostierungsanlage am gleichen Standort belästigt wird, wird dieser Sachverhalt aus der für die Grünabfallkompostierungsanlage bestehenden Genehmigung mit entsprechenden Auflagen verfolgt. Sie sind aber nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Die Prüfung insgesamt hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Änderungsgenehmigung vorliegen.

Nach § 2 (1) Ziffer 2 der 4. BlmSchV ist in diesem Fall ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG durchzuführen. Gemäß § 16 (2) BlmSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen und der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, da Auswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Maßnahmen und entsprechende Auflagen in dieser Genehmigung auszuschließen sind.

4. Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid wird nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 26. 03.1996 (Brem.GBl. S. 81) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KostVerz) der Bremischen Kostenordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bremischen

Kostenordnung vom 14. 05. 95 (Brem.GBl. S. 101) eine vorläufige Gebühr in Höhe von DM festgesetzt.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen; die Rechnungsnummern bitten wird anzugeben.

Zwecks endgültiger Festsetzung der Verwaltungsgebühr bitte ich Sie, nach genehmigungsgemäßer Errichtung, mir die Höhe der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten einschließlich Baukosten mit gesonderter Ausweisung der Mehrwertsteuer mitzuteilen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, einzulegen.

6 Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Der Betreiber beabsichtigt eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist jedoch erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d.h., ohne schuldhaftes Zögern (§121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle, die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Bremen, den 30.09.1997

Nanninga

Anlagenkonvolut
Anlage 1- 18
Zum Änderungsbescheid vom 30.09.1997